



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 1 (S. 50-51)**
Titel **Gesetz, betreffend die Aufhebung der
Landjägersteuer.**
Ordnungsnummer
Datum 16.05.1831

[S. 50] Der Große Rath,

in Erwägung und Anerkennung der mancherley Beschwerden, welche bis anhin über den Bezug einer besondern Steuer zu Bestreitung der Kosten für die Besoldung und Unterhalt des Landjägercorps geführt worden, // [S. 51]

verordnet:

- 1) Das Gesetz vom 21. Brachmonath 1822, betreffend die jährliche Erhebung einer Landjägersteuer, wird anmit aufgehoben und kraftlos erklärt.
- 2) Die Ausgaben für die Besoldung und den Unterhalt des Landjägercorps sollen von nun an aus den gleichen Quellen, wie die übrigen Staatsausgaben bestritten, und somit auch die von den Gemeinden bezahlten Quartiergelder aufgehoben werden.
- 3) Der Regierungsrath wird zu diesem Ende die nöthigen Verfügungen treffen, und dem Großen Rathe nach angestellter Berathung künftig auch ein Gutachten hinterbringen, ob eine Verminderung des Landjägercorps Statt finden könne oder nicht?

Zürich, den 16. May 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/11.03.2016]